



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
I. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs

Innere Angelegenheiten

Marktweg 8

53426 Königsfeld

Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e i m

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

An

Seine Exzellenz Herr Präsident Putin, Seine Exzellenz Herr Grinin,
Seine Exzellenz Herr Präsident Trump, Herrn Kent Doyle Logsdon,

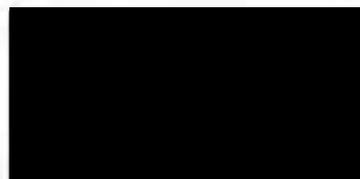
STRAFANTRAG und STRAFANZEIGE EILANTRAG

zur sofortigen Abhilfe und Beseitigung des Notstandes nach § 227 BGB
im Rahmen des Art. 6 EMRK i.V. m. [Art. 25 und Art. 123 des Grundgesetzes für die
Bundesrepublik Deutschland],
wegen bewaffneten Terroranschlag gegen die administrative Regierung des Bundesstaates
Bayern, Gliedstaat im Staatenbund Deutsches Reich und Völkerrechtssubjekt

gegen:

die Bundesrepublik Deutschland und ihre Geschäftsstellen

Amtsgericht München
Ermittlungsrichter I bis IV
Pacellistraße 5
80315 München
Staatsanwaltschaft München II



Einsatzpolizei und Kriminalpolizei
Bajuwarenstr. 44
85435 Erding

zu ermittelnde Personen

Polizeipräsidium Oberbayern Nord
Esplanade 40
85049 Ingolstadt



Bayerisches Staatsministerium des Innern,
Odeonsplatz 3
80539 München



und weitere noch zu ermittelnde beteiligte Geschäftsstellen und Personen

ARD-Tagesschau am 07. Februar 2017, 16:40 Uhr

„Polizei und Staatsanwaltschaft sind mit insgesamt 250 Einsatzkräften in drei Bundesländern gegen so genannte Reichsbürger vorgegangen. Die Razzia in Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz richtete sich gegen insgesamt 16 Tatverdächtige, denen banden- und gewerbsmäßige Urkundenfälschung vorgeworfen wird, wie das Polizeipräsidium Oberbayern Nord in Ingolstadt mitteilte. Insgesamt seien 15 Wohn- und Geschäftsräume durchsucht worden, wegen der Gefährlichkeit der Reichsbürger zum Teil mit Hilfe von Spezialeinheiten.

Grundlage der Razzia gegen die in Teilen rechtsextremen Reichsbürger war ein vor einigen Wochen eingeleitetes Verfahren der Staatsanwaltschaft München II. Es bestehe der dringende Verdacht, dass sieben der Beschuldigten als Vertreter eines selbst ernannten "Bundesstaats Bayern" agieren, bei den übrigen Beschuldigten handle es sich um Sympathisanten und Käufer der "Urkunden" wie Ausweise und Führerscheine dieses selbst ernannten Staats. Ziel der Beschuldigten im Alter von 40 bis 62 Jahren - darunter 14 Männer und zwei Frauen - sei die Schaffung eines "Deutschen Reichs". So genannte Reichsbürger erkennen die Bundesrepublik nicht als Staat an. Stattdessen behaupten sie, das Deutsche Reich bestehe bis heute fort. Die Bewegung wird inzwischen bundesweit vom Verfassungsschutz beobachtet.“

Gemeint ist damit der Terroranschlag der Bundesrepublik Deutschland auf den Bundesstaat Bayern im Staatenbund des Völkerrechtssubjektes Deutsches Reich.

Dabei ist nur zu vermuten, daß die am Dienstag dem 07. Februar 2017 durchgeführten Durchsuchungen der Wohnungen und Büroräume aller Mitglieder der administrativen Regierung des Bundesstaats Bayern

des Mannes [REDACTED]

der Frau [REDACTED]

des Mannes [REDACTED]

sowie weiterer Staatsangehöriger durch die Richter/in am Amtsgericht München, [REDACTED] und Weitere veranlaßt wurden. Uns liegen Kopien mehrerer diesbezüglicher Durchsuchungsbeschlüsse vor, welche allesamt nicht richterlich unterschrieben sind. Die Durchsuchungsbeschlüsse können daher nur als Entwürfe gewertet werden. Diese gewaltsamen Durchsuchungen müssen daher als illegal bezeichnet werden.

Aus den Beschlüssen geht hervor, daß die o. g. Regierungsmitglieder gemäß § 102 StPO, als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtigt werden.

Die illegal durchgeführten Durchsuchungen, ohne den genannten Personen vorher Gehör gegeben zu haben, werden dabei mit StPO § 33 Abs. 4 begründet.

StPO § 33

Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung

„(3) Bei einer in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung ist ein anderer Beteiligter zu hören, bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden.

(4) Bei Anordnung der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme oder anderer Maßnahmen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde. Vorschriften, welche die Anhörung der Beteiligten besonders regeln, werden durch Absatz 3 nicht berührt.“

Die stattgefundenen Durchsuchungen begründen die Strafanzeige mit folgendem Tatverdacht:

██████████ u. a. :

“Der Beschuldigte und seine Mitschuldigen ██████████ sind der Meinung, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht existiert.“

Diese Anschuldigung wird von allen o. g. und allen überfallen Menschen bestritten!

Die Richter/innen haben absichtlich keine Anhörung anberaumt, da sie unbedingt diese gewaltsamen Überfälle – **medienwirksam** – anordnen wollten.

Die Bundesrepublik wird als das, was diese hier auf diesem Territorium ist, auch anerkannt und sehr wohl existiert die Bundesrepublik Deutschland. Vor allem ist diese derzeit gekennzeichnet durch ein Gewaltmonopol, welches die unbewaffnete einheimische Zivilbevölkerung derzeit in bewaffneten Einsätzen überfällt und ausraubt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist jedoch nicht der Staat auf dem Territorium des Deutschen Reichs!

Gemäß Artikel 133 Grundgesetz [von den Alliierten] für die Bundesrepublik Deutschland

„Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“

(Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53113 Bonn 2016)

Für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat der Bund die Bundesrepublik Deutschland eingesetzt. Diese hat die Aufgabe, einen Teil des Territoriums des 2. Deutschen Reichs zu verwalten.

Mit ihren Verwaltungsbeamten besitzt sie die Verwaltungshoheit auf diesem Gebiet, um für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, und zwar solange, bis das Deutsche Reich, welches nicht untergegangen und noch Rechtsfähigkeit besitzt, selbst wieder handlungsfähig ist.

Mit bewaffneten Überfällen auf die Zivilbevölkerung, ohne tatsächlich Gründe benennen zu können, die eine Gefahr darstellen, gefährdet die BRD aber gerade die Ordnung und Sicherheit. Sie jagt nicht nur den betroffenen Menschen Angst und Schrecken ein und verursacht große materielle, zum Teil auch körperliche und vor allem seelische Schäden, sondern jagt auch den nicht unmittelbar betroffenen Mitmenschen große Angst ein und setzt diese unter erheblichen psychischen Druck und sorgt für kaum wieder gutzumachende Rufschädigung!

Die Bundesrepublik besitzt jedoch hier auf dem Gebiet des 2. Deutschen Reichs nach wie vor keine staatshoheitlichen Rechte!

(vgl. z.B. BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>),

Es wird daran festgehalten, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist;

es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig.

Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch".

Das Deutsche Reich ist ein Staatenbund der souveränen Gliedstaaten der deutschen Völker, wie z. B. der Freistaat Preußen, Baden, Hessen, Sachsen und so auch Bayern.

Es gibt aber trotzdem einen Staat „Deutsches Reich“ – das ist das 3. Reich - und dieses ist tatsächlich ein Staat. Dessen Rechtsnachfolger ist die Bundesrepublik Deutschland. Sein Staatsgebiet liegt jedoch außerhalb von Europa - nämlich am Südpol. Es wird Neuschwabenland genannt. Dieses Gebiet wurde in den Jahren 1938/39 völkerrechtskonform von den Deutschen des 3. Reichs abgesteckt. Dies ist eine offenkundige Tatsache. Auf diesem Gebiet ist die BRD als Staat zu Hause.

Hier in Europa ist die BRD lediglich die eingesetzte Verwaltung der Alliierten für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet.

Der Bundesstaat Bayern ist Gliedstaat des seit dem 03. Oktober 2015 wieder handlungsfähigen und sich gemäß Völkervertragsrecht in Reorganisation befindenden Staatenbundes Deutsches Reich.

Das Deutsche Reich ist durch die sich in Reorganisation befindenden Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich, in Verbindung mit den daraus resultierenden Restitutionspflichten gemäß § 185 Völkerrecht zur Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens, zur Beseitigung des völkerrechtlichen Unrechts und zur Wiederherstellung des *status quo ante (bellum)*, für die Staaten und den seit 1871 existierenden Staatenbund Deutsches Reich in den Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (2. Deutsches Reich) wieder handlungsfähig.

Das bayrische Volk hat mit der Feststellung und Erklärung der Not, gemäß § 227 BGB Notwehr, § 228 BGB Notstand und § 229 BGB Selbsthilfe, am 05. Juli 2014 beschlossen, daß über eine anschließende Notwahl am 10. Dezember 2015 die Reorganisation des Bundesstaats Bayern eingeleitet wird. An der Notwahl konnten alle Menschen teilnehmen, die gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) ihre Abstammung lückenlos nachgewiesen haben. Denn nur diese Menschen sind die Erben ihrer Vorfahren und die Erben von Grund und Boden Bayerns.

Zur Einhaltung einer verfassungsmäßigen Ordnung während der Reorganisation eines Bundesstaates ist es erforderlich, eine gültige Verfassung als Grundlage zu benutzen. Da die – gemäß § 185 Völkerrecht (Restitutionspflicht) für die Wiederherstellung des Status quo ante – vorliegende königliche Verfassung des Königreich Bayern vom 26. Mai 1818 bei Wiedereinsetzung eine größere Not verursacht hätte, wurde mehrheitlich beschlossen, daß die letzte völkerrechtskonforme Verfassung des Freistaats Preußen, vom 30. November 1920, Rechtsstand 18. Juli 1932, für die Reorganisation des Bundesstaats Bayern, angepasst auf Bayern, als Verfassung während der Reorganisation gilt.

Die administrative Regierung des Bundesstaats Bayern hat sich nicht selbst ernannt, sondern wurde völkerrechtskonform in einer öffentlichen Wahl gewählt.

Die Bezeichnung „Freistaat“ – auch Republik, ist die Bezeichnung einer Staatsform ohne Monarchie, also eines Staates. Die Bezeichnung „Freistaat Bayern“ täuscht hier unter Missbrauch des Namensrechtes eine Staatlichkeit vor, obwohl es hier nur um eine Verwaltungsstruktur im Vereinigten Wirtschaftsgebiet handelt. Der „Freistaat Bayern“ ist kein souveräner Staat. Die Bundesrepublik Deutschland mit dem Land Freistaat Bayern ist nicht Rechtsnachfolger des Königreichs Bayern.

Deshalb gibt es auch keine Staatsangehörigkeitsausweise des Freistaats Bayern!

“Die Bundesregierung vertritt eine den Gegebenheiten der deutschen Einigung angepasste ‘Deutschland-Doktrin’. Die ursprüngliche Lesart der Deutschland-Doktrin behauptet die völkerrechtliche Identität, wenngleich räumliche Teilidentität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich, das den 8. Mai 1945 zwar handlungsunfähig, doch völkerrechtlich rechtsfähig überdauert habe. Sie stellt alle von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verträge als allein für die Bundesrepublik Deutschland unter den Vorbehalt ihrer Revision durch das zur Handlungsfähigkeit gelangende Deutsche Reich verbindlich, dessen Handeln keine Bundesregierung vorgreifen darf...”

(Deutscher Bundestag; Drucksache 17/14695 vom 03.09.2013)

Im Artikel 133 Grundgesetz [von den Alliierten] **für** die Bundesrepublik Deutschland ist klar definiert, was die Bundesrepublik Deutschland ist:

„Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“

(Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53113 Bonn **2016**)

Die Bundesrepublik Deutschland ist hier in Europa lediglich nur die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung des Vereinten Wirtschaftsgebietes gemäß Art. 133 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auf der Grundlage der Haager Abkommen „betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“. Die Bundesrepublik Deutschland / BRD / Bund / Germany etc. pp. ist nicht legitimiert, staatshoheitliche Rechte und Aufgaben für das Deutsche Reich mit seinen souveränen Gliedstaaten auszuüben.

Die Staatsgewalt des besetzten Staates erlischt alleine durch die militärische Besetzung (Besatzung) eines Staates nicht und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales *ius disponendi*, weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhaften völkerrechtlichen Wirkungen für die besetzten Staaten erzeugen können.

Die militärische Besetzung (Besatzung) und die während ihrer Dauer getroffenen provisorischen Maßnahmen der Besatzungsmacht/Besatzungsmächte beeinträchtigen als solche die Existenz des Staates somit nicht. Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist. Mangels Souveränität der Besatzungsmacht **kann diese auch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten neuen Staat „übertragen“, insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat („puppet state“).**

Die indigenen deutschen Völker sind eigenständige Ethnien, Menschengruppen gemäß § 6 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) und legitimieren sich aus den germanischen Völkern, die autochthonen Angehörigen der indigenen Völker des Staatenbundes Deutsches Reich im Verfassungsstand 1871 und Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges (2. Deutsches Reich).

Für den Freistaat Preußen gilt der Verfassungsstand vom 30. November 1920 im Rechtsstand vom 18. Juli 1932. Sie sind die Ureinwohner der angestammten (ab 1945 besetzten mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verwalteten) Territorien/Gebiete und sie erklären aus Gründen VN(UN)- Resolution 61/295 i. V. m. VN(UN)-Resolution 217 A (III) keinen Verzicht auf ihre, ureinwohnerrechtlichen, humanitären Rechte.

Die Verwaltung BRD / Deutschland / Bund / Germany etc. pp. befindet sich auf dem angestammten Boden der Gebiete der souveränen Staaten des 2. Deutschen Reichs, deren indigenen Völker gemäß ius gentium und ius cogens sowie Art. 25 GG und Art. 123 GG die Gebiets- und Territorialitätshoheit haben.

Der Freistaat Preußen hat sich nach dem 1. Weltkrieg als einziger souveräner Staat des Staatenbundes Deutsches Reich seine Staatlichkeit erhalten, in seinen Grenzen und seinen damit verbundenen Völker**vertrags**rechten.

Die Verwaltung BRD / Deutschland / Bund / Germany etc. pp. überlagert das Territorium des angestammten indigenen Bodens auch im Gebiet des Staates Bundesstaat Bayern, Rechtsnachfolger des Königreichs Bayern, welcher gemäß ius gentium und ius cogens sowie Art. 25 GG und Art. 123 GG die Territorialhoheit für sein Volk inne hat, vor dem Hintergrund, daß Bayern als Gliedstaat des Deutschen Reichs in den Genfer Vertragskonventionsrechten steht und als Völkerrechtssubjekt durch Fremdbestimmung nicht aufgelöst werden darf.

Die ehemals souveränen Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs mussten sich durch Fremdbestimmung den Alliierten im Versailler Vertrag unterwerfen. Sie waren völkerrechtswidrig gezwungen, auf ihre territorialen Staatshoheitsgrenzen (mit Ausnahme von Preußen) zu verzichten und sich der von den Alliierten diktierten Weimarer Republik, mit der für die Weimarer Republik gegebenen Verfassung ab dem 14. August 1919 ergeben. Sie ratifizierten diese Weimarer Verfassung nicht in Staatsverfassungen, sondern lediglich nur noch in so genannten verwaltungsstrukturellen Länderverfassungen - in der BRD bis heute.

Dieser völkerrechtswidrige Akt wurde nun, am 03. September 2016 auf der Oldenburger Reichskonferenz korrigiert. Die sich in Reorganisation befindenden Gliedstaaten wurden auf Grund der geschlossenen und ratifizierten Staatsverträge mit dem Freistaat Preußen wieder als Völkerrechtssubjekte und in ihren tatsächlich völkerrechtskonformen Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges als souveräne Staaten anerkannt. So auch der Staat Bundesstaat Bayern.

Um die Handlungsfähigkeit des Staates Bundesstaat Bayern aufrecht zu erhalten, den Staatsangehörigen nach sorgfältiger Prüfung der Abstammung, die Staatsangehörigkeitsausweise und weitere staatliche Dokumente ausstellen zu können, ist der Bundesstaat Bayern gezwungen, im Notstand gemäß BGB § 227, § 228, § 229 eine geringfügige Gebühr dafür zu berechnen, da der Bund, sich Bundesrepublik Deutschland, BRD, Deutschland, Germany etc. pp nennend, sich weigert, seinen Verpflichtungen gemäß GG Artikel 120 Folge zu leisten und die Kriegsfolgelasten, die Kosten der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich zu tragen.

GG Art. 120 (1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.

(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

Da der Bund das Recht auf die Einnahmen aus dem verwalteten Vereinten Wirtschaftsgebiet hat, werden selbstverständlich auch die Einnahmen des Bundesstaats Bayern und der anderen sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich, die sich z. Z. aus geringfügigen Einkommenssteuern der Staatsangehörigen bzw. Gebühren zusammensetzen, dem Bundesministerium der Finanzen nachweislich mitgeteilt.

Sofern nun der Bund auch seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 120 GG nachkommen und die in Rechnung gestellten Kosten der Reorganisation tragen, sowie die bereits angeforderten Immobilien für die Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stellen würde, benötigten die sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten für die Ausstellung der Staatsdokumente nicht mehr die Gebühren! Die Staatsangehörigen könnten dann endlich diesbezüglich entlastet werden!

Bedauerlicherweise kam es zur Verwechslung der Schreiben und Dokumente des Staates Bundesstaat Bayern mit dem BRD- Land „Freistaat Bayern“.

Wilhelm II. unterzeichnete die Genfer Konventionen und 1907 die Haager Landkriegsordnung für das gesamte Deutsche Reich - auch für den Staat Bayern. Diese Verträge sind bis heute rechtsverbindlich und haben Vorrang gem. Artikel 25 GG!

Die Verwendung staatshoheitlicher Symbole wie z.B. Flaggen, Siegel, Wappen stehen allein dem Staat Bayern zu, da die höherrangigen Völkervertragsrechte beim Staat Bundesstaat Bayern liegen und nicht bei der Fremdverwaltung, sich „Freistaat Bayern“ nennend!

Die Bundesrepublik Deutschland hat kein Recht, die hoheitlichen Zeichen des Bundesstaats Bayern für ihre verwaltungshoheitlichen Strukturen im s. g. „Freistaat Bayern“ zu benutzen, denn es handelt sich hier nicht, wie durch die BRD vorgetäuscht wird, um einen Staat „Freistaat Bayern“, (einer Republik) sondern lediglich um eine strukturierte Verwaltungseinheit (Land) des Vereinigten Wirtschaftsgebietes!

Daher ist das Land „Freistaat Bayern“ z.B. auch nicht befugt, Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen!

Sowohl die Staatsangehörigkeitsausweise, die Heimatscheine und die Führerscheine sowie die Unterschriften der Berechtigten des sich in Reorganisation befindenden Staates Bundesstaat Bayern wurden ordnungsgemäß als Muster an das Standesamt 1 in Berlin und an die Botschaften der Alliierten zur Kenntnis gereicht. Ebenso wurden die Kopien der Bestallungsurkunden der

Vertreter der administrativen (Not)- Regierungen, der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs an diese Stellen gesendet.

Nach Beendigung der Reorganisation wird das Volk in direkten Wahlen (ohne Wirtschaftsvereine - sich Parteien nennend) die Staatsregierungen wählen.

Um die Reorganisation friedlich und ohne große Störungen durchführen zu können, wurden die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) im Notstand gemeinsam mit den Vertretern der sich in Reorganisation befindenden Staaten beschlossen. Diese Ausführungsgesetze sind der Wegweiser während dieser Übergangszeit und sind als geschriebenes Recht rechtsverbindlich. Sie eröffnen für Jeden einen friedlichen Weg in die Staatlichkeit.

Auch und vor allem die Verwaltungsbeschäftigten haben eine Perspektive, als Fachkräfte in die staatliche Verwaltung übernommen zu werden. Ebenso Richter, Staatsanwälte, Polizisten usw., die dann in den Staatsdienst übernommen werden können, vorausgesetzt, sie beteiligten und beteiligen sich jetzt nicht an Rechtsbrüchen.

Die BRD praktiziert meist ein Gewohnheitsrecht und nur in der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ im Handelsrecht als s.g. Schiedsgerichte, oftmals ohne Erkenntnisverfahren.

Das Gewohnheitsrecht entsteht – vereinfacht dargestellt – nicht durch ein förmliches Rechtsetzungsverfahren, sondern durch länger dauernde, stetige, allgemeine und gleichmäßige Übung (*longa consuetudo*), die von den Beteiligten als rechtsverbindlich anerkannt wird (*opinio iuris*). Gewohnheitsrecht leitet sich also nicht vom geschriebenen Recht ab, sondern tritt als dessen Konkurrent auf. Fehlt die *opinio iuris*, handelt es sich um eine bloße Gewohnheit, die allein kein Recht schaffen kann.

Das Gewohnheitsrecht wird durch die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich grundsätzlich **nicht anerkannt**. Damit kann das Gewohnheitsrecht keine Rechtskraft schaffen. Es gilt der Rechtsstand 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges mit seinen Reichsgesetzen wie z.B. StPO, StGB, ZPO, GVG usw. sowie die AzRR vom 27.11.2016. Diese sind als geschriebenes Recht rechtsverbindlich!

So kann ein nicht richterlich unterschriebener Beschluss auch keine Rechtskraft schaffen!

Auch die Benutzung der hoheitlichen Wappen, Siegel und Flaggen durch das Land sich „Freistaat Bayern“ nennend, [der ja kein Staat ist] ist daher nur eine Gewohnheit - ohne Rechtskraft.

Die Rechte an der Benutzung der hoheitlichen bayrischen Wappen, Siegel und Flaggen gehören dem Volk des legitimen Rechtsnachfolgers - dem Staat Bundesstaat Bayern - sozusagen seinen Erben, die auch ihre Abstammung gemäß RuStAG 1913 nachgewiesen haben.

Alle Anschuldigungen gegen die o.g. Mitglieder der administrativen Regierung des Staates Bundesstaat Bayern werden daher bestritten, zumal diese im Gewohnheitsrecht nicht unterschriebenen Beschlüsse keine Rechtskraft entwickeln!

Dennoch respektiert der Staat Bundesstaat Bayern, ohne Anerkennung einer Schuld, die Gewohnheit der Verwaltungseinheit „Freistaat Bayern“, das von ihm seit Jahrzehnten benutzte Wappen /Siegel weiterhin verwenden zu wollen.

Der Staat Bundesstaat Bayern bietet deshalb an, sein Wappen/Siegel während der Reorganisation so umzugestalten, daß es keine Verwechslungen diesbezüglich mehr geben wird.

Die damit verbundenen Kosten trägt das Land der BRD „Freistaat Bayern“.

Wir haben daher angeordnet, dass alle beschlagnahmten Gegenstände, Datenträger, Akten etc. pp. unverzüglich wieder zurückzugeben sind, um den Prozeß der Reorganisation nicht weiter zu gefährden und/oder zu behindern.

Außerdem haben wir der BRD- Verwaltung angeordnet, ihre Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im verwalteten Vereinigten Wirtschaftsgebiet weiterhin wahrzunehmen. Alle Mitarbeiter der BRD-Verwaltung haben ihre Arbeitsaufgaben weiterhin zu erfüllen, auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit der Anwendung der o. g. geschriebenen Gesetze!

Jegliche Rechtsbeugung mit Hilfe des sog. Gewohnheitsrechts ist untersagt und wird strafrechtlich gemäß Völkerstrafgesetzbuch verfolgt.

Den Mitarbeitern der BRD-Verwaltung wurde angeordnet, sich umfangreich über die bestehende Rechtslage zu informieren, ihre Abstammung gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 nachzuweisen, die Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Bayern zu beantragen und als rechtmäßige Erben des Grund und Bodens mitzuhelfen, die staatliche kommunale Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden wieder herzustellen.

Für die Stellungnahme, bis wann alle beschlagnahmten Gegenstände den Eigentümern zurückgegeben werden sollten, setzten wir eine Frist

bis Mittwoch, den 15. Februar 2017, 12.00 Uhr

Weder das Amtsgericht München, noch die beteiligten POLIZEI- Stellen reagierten auf unser Schreiben.

Zwischenzeitlich stellte sich heraus, daß außer den bestellten Vertretern der administrativen Regierung des Bundesstaats Bayern noch zahlreiche Staatsangehörige überfallen und ausgeraubt wurden. Aus den bei uns mittlerweile eingegangenen Gedächtnisprotokollen der Geschädigten ist ersichtlich, daß es sich hier um völlig übertriebene POLIZEI-Einsätze handelte.

Anbei einige Auszüge aus den uns vorliegenden Protokollen:

Staatsanwaltschaft München II: GZ: 11 Js 1915/17

„ Am 06.02.2017 [gemeint ist der 07.02.2017] kurz nach 08:Uhr fuhr ich mit meinem PKW von meinem Anwesen aus weg. Nach etwa 100m Fahrt fuhr ein ziviler PKW quer in die Fahrbahn und versperrte mir die Weiterfahrt. Es standen mehrere zivile Fahrzeuge herum. Bis ich mich versah, stand ein maskierter Mann von der POLIZEI, mit einer MP im Anschlag neben mir und forderte mich auf, den Motor abzustellen...“

Ein weiteres Opfer: Staatsanwaltschaft München II: GZ: 11 Js 35932/16

„Am 07.02.2017 wurde ich [...] von einem angeblichen Kunden telefonisch um einen Termin für eine KFZ Begutachtung angerufen, der angebliche Kunde drängte auf einen Termin an diesem Tag, ich sagte zu

diesem, dass ich noch am Arbeiten bin und Mittags schon einen wichtigen Termin hätte, er sagte ob ich nicht kurz sein Fahrzeug wenigstens ansehen könnte, da er sonst Ärger mit seinem Chef bekäme, ich sagte ich könne das Fahrzeug um 11.00 Uhr besichtigen.

Um 10.45 stand dann ein weißer Transporter vor meinem Büro, vor der Tür. Ich öffnete das Fenster, begrüßte die beiden Männer und sagte Ihnen, Sie seien zu früh und ich habe noch ein Gutachten fertig zu schreiben, käme aber dann gleich raus.

Als ich auf die Straße zum angeblich beschädigten Fahrzeug ging, wurde ich sofort von zwei Männern, die sich dann eine Maske überzogen, verhaftet...“

Ein weiteres Opfer: GZ der Staatsanwaltschaft München II : 11 Js 35932/16

Um ca. 6:00Uhr drangen ca. 10-15 POLIZISTEN in die Erdgeschoßwohnung von [...] Das ist mein Vermieter. Anscheinend hat die POLIZEI gespannt, nachdem sie eine schwere Terrassentür durchstoßen haben, daß das nicht meine Wohnung ist. Sie suchten weiter und gingen in den Keller. Dort durchbrach die POLIZEI mit Gewalt eine massive Holztür. Das ist die Abtrennung zwischen Keller vom Haus und meiner Wohnung. Sie stürmten mit ca. 10-15 Personen meine Wohnung und haben mich aus dem Schlaf gerissen...“

Ein weiteres Opfer: Staatsanwaltschaft München II; GZ: 11 Js 35932/16

„...Es wurde außer meinem PC, Tablet, Mobiltelefon, mehrere USB-Datenträger, eine externe Festplatte, auch diverse Schriftstücke, wie Staatsangehörigkeitsausweis, Heimatschein und Führerschein beschlagnahmt [...] Danach musste ich die Herren zu ihrer Dienststelle begleiten, wo ich dann erkenntnisdienlich wie ein Verbrecher behandelt wurde. Nach dieser Prozedur wurde ich dann bis gegen 13:30 Uhr vernommen. Hierzu muß ich sagen, dass ich diese Aussagen unter Schockzustand gemacht habe. Seit diesem Tag bin ich immer noch unter dem Eindruck des Überfalls traumatisiert. Ich fühle mich ständig beobachtet und erschrecke jedes Mal, wenn ein Fahrzeug vor dem Haus anhält und eine Fahrzeuggtür auf- oder zugemacht wird. In der Nacht

habe ich nur noch einen unruhigen Schlaf, wache schweißgebadet auf und bekomme Herzrasen.“

Aus allen Gedächtnisprotokollen der Opfer geht daraus hervor, daß die gesamten Wohnungen, Keller, Dachböden, Nebengelaß und Fahrzeuge durchsucht wurden. Sogar bei Verwandten der Staatsangehörigen, bei Freunden und Bekannten wurden derartige Durchsuchungen durchgeführt. Sowohl aus den Gedächtnisprotokollen, als auch aus den Protokollen der POLIZEI geht hervor, daß alle Dokumente über die Abstammung, wie Geburtenbucheintrag, Eheurkunden der Eltern, alle Staatsangehörigkeitsnachweise, Heimatscheine und Führerscheine durch die BRD-POLIZEI beschlagnahmt wurden! Auch alle elektronischen Datenträger, sowie Telefone, Handys, PC`s, Aktenordner u. s. w. wurden weggenommen, sodass die Opfer zunächst keinen Kontakt zur Außenwelt aufnehmen konnten und nicht mehr ihrer Ausweispflicht nachkommen können. Nach telefonischen Anfragen bei der POLIZEI, wann sie ihre Dokumente zurückerhalten, wurde ihnen mehrfach gesagt, sie sollen sich den BRD- Personalausweis holen!!! Die Staatsangehörigen des Bundesstaats Bayern wurden in den öffentlichen Medien als Reichsbürger diskriminiert, sie können nicht zur Arbeit fahren, da sie weder einen KFZ- Führerschein besitzen noch sich sonst irgendwie ausweisen können und dann, sobald sie ihre Wohnung verlassen, damit rechnen müssen, wiederum überfallen zu werden und da sie sich nicht ausweisen können, mit Verwaltungszwangsverfahren und Strafbefehlen belangt werden! Die Staatsangehörigen verlieren Ihre Arbeit, ihre berufliche Existenz wird zerstört und die soziale Versorgungsleistung gemäß HLKO wird ihnen anschließend erfahrungsgemäß verweigert!!!

Die Staatsangehörigen des indigenen Volkes der Bayern sind nicht mehr in der Lage, sich in irgendeiner Form auszuweisen und ihre Abstammung nachzuweisen um ihre Bodenrechte und die damit verbundenen Menschenrechte einfordern zu können.

Es handelt sich daher um die begangenen Straftaten gemäß StGB § 129a i.V.m. § 6 des Völkerstrafgesetzbuches.

StGB § 129a

Bildung terroristischer Vereinigungen in Verbindung mit Völkermord

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausführungsgesetze zur Restitution /Reorganisation des Deutschen Reichs seit dem 29. November 2016 gelten i. V. m. den Reichsgesetzen im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs.

Wir bitten die alliierten Mächte dringend um Unterstützung und Mithilfe bei der

1. Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Bundesstaates Bayern,
2. der Rückgabe alle durch die POLIZEI beschlagnahmter Dokumente, Gegenstände wie PC's, Datenträger, Aktenordner und der Staatskasse,
3. strafrechtlichen Verfolgung der Täter.

Anlagen :

- Kopie des Notbeschlusses der administrativen Regierung des Bundesstaats Bayern zur Änderung des Wappens während der Reorganisation
- 1 Kopie Gedächtnisprotokoll eines Staatsangehörigen zum POLIZEI- Überfall am 07.02.2017 (weitere Gedächtnisprotokolle liegen uns vor)
- 1 Kopie Durchsuchungsanordnung für den Überfall am 07.02.2017
- (weitere Durchsuchungsanordnungen liegen uns diesbezüglich vor)

Gegeben zu Königsfeld am 22. Februar 2017



Ada Conelia a.d.F. Reichel

Bundesstaat Bayern

in der Funktion des persistent objector

Notbeschuß Nr. 21 - Änderung Wappen

Mit Erklärung zum Notbeschuß

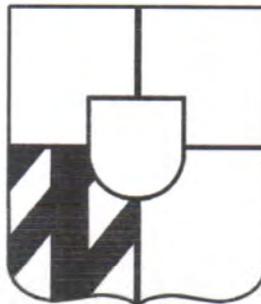
Der Bundesstaat Bayern wurde am 07. Februar 2017 von der POLIZEI der Bundesrepublik Deutschland (BRD) durch einen aggressiven Überfall / Übergriff auf alle Vertreter der administrativen Regierung sowie auf Staatsangehörige des Bundesstaats Bayern zunächst handlungsunfähig gestellt. Sämtliche Unterlagen und Arbeitsgeräte, sowie die Staatskasse wurden geplündert.

Bedauerlicherweise kam es zur Verwechslung der Schreiben und Dokumente des Staates Bundesstaat Bayern mit dem BRD-Land „Freistaat Bayern“.

Es wurde durch das Präsidium des Deutschen Reichs am 12. Februar 2017 u.a. dem Ministerium des Inneren des BRD-Landes „Freistaat Bayern“ mitgeteilt, daß der Bundesstaat Bayern sein Wappen für die Zeit der Reorganisation so umgestalten wird, daß es keine weiteren Verwechslungen geben wird, ohne Anerkennung einer Schuld.

Das Ministerium des Innern des BRD-Landes „Freistaat Bayern“ hat dem nicht widersprochen und somit durch konkludentes Handeln dieses Angebot angenommen.

Für die Zeit der Reorganisation wird das Wappen wie folgt umgestaltet:



Bisherige Beschlüsse bleiben weiterhin in Kraft.
Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Dieser Notbeschuß gilt im rechtfertigendem Notstand gemäß BGB § 227 Notwehr, § 228 Notstand, § 229 Selbsthilfe ohne Siegel und Prägung.

Gegeben zu Landsham am 21. Februar 2017

Monika a.d.F. Sedlmeir
Bereich innere Angelegenheiten

Monika a.d.F. Sedlmeir

Georg a.d.F. Zellermaier
Bereich besondere Angelegenheiten

Georg a.d.F. Zellermaier

Christian a.d.F. Neureuther
Bereich besondere Angelegenheiten

Christian a.d.F. Neureuther

Zentrale Verwaltung Bundesstaat Bayern Deutsches Reich

Bereich Inneres, Poststelle zu Landsham, Erdinger Straße 15 [85652] Landsham

Gedächtnisprotokoll

Überfall durch die BRD-POLIZEI am 07.02.2017

Am 07.02.2017 verließ ich um 05.45Uhr wie üblich das Haus um zur Arbeit zu fahren. Ich setzte mich in mein Fahrzeug, startete den Motor um rückwärts aus dem Parkplatz vor dem Haus auszuparken. Als ich mit dem Heck des Fahrzeuges auf der Straße ankam, sah ich von rechts ein Fahrzeug herannahen, das mir mit der Lichthupe ein Signal gab und mich am weiterfahren hinderte. Gleichzeitig riss ein maskierter Mensch die Fahrertüre auf und bedrohte mich mit einer Faustfeuerwaffe. Ein laute Stimme rief „Hände auf's Lenkrad“. In dieser bedrohlichen Situation kam ich der Aufforderung nach. Daraufhin kam die Aufforderung an mich aus dem Fahrzeug auszusteigen. Ich sagte „das geht nicht, ein Gang ist noch eingelegt“ (der Motor lief noch). Dies wurde von den maskierten Menschen mit Waffen, die sie auf mich gerichtet hatten, ignoriert und sie forderten mich erneut auf das Fahrzeug zu verlassen. Ich wiederholte meine Ansage, daß das wegen des laufenden Motors und des eingelegten Ganges nicht gehe, da ich ja meine Hände auf dem Lenkrad behalten musste. Nachdem dann ein maskierter Mensch den eingelegten Gang auskuppelte, wurde ich aus dem Fahrzeug gezerrt und mit Kabelbindern meine Hände auf dem Rücken fixiert. Als ich im Schockzustand fragte was der Überfall zu bedeuten hat, erhielt ich von einem der maskierten Menschen die Antwort „das wird Ihnen gleich die Kripo sagen“. Ich schätzte die Anzahl der maskierten und schwer bewaffneten Menschen, die sich nicht als POLIZEI zu erkennen gaben, auf zwölf Menschen. So gegen 06.00Uhr, soweit ich bis dahin überhaupt noch ein Zeitgefühl hatte, erschienen dann vier Menschen der Kriminalpolizei und verbrachten mich in meine Wohnung. Ich bat um Lösung der Fesseln, was dann auf Veranlassung eines der Menschen der Kriminalpolizei geschah. Dieser eröffnete mir dann auch den Grund des Überfalls. Er legte mir eine Kopie eines Faxes der Staatsanwaltschaft München vor, Abschrift eines Beschlusses über Durchführung einer Durchsuchung ohne Unterschrift eines Richters. Ich machte den Menschen auf die fehlende Unterschrift eines Richters aufmerksam. Als Antwort erhielt ich die Bemerkung „das ist so in Ordnung. Auf einer Abschrift wird ja die Unterschrift des Richters bestätigt. Ich werde mit Ihnen auch nicht hierüber diskutieren“. Es wurden außer meinem PC, Tablet, Mobiltelefon, mehrere USB-Datenträger, einer externen Festplatte, auch diverse Schriftstücke, wie Staatsangehörigkeitsausweis, Heimatschein und Führerschein beschlagnahmt. Zusätzlich wurde auch mein Diensttelefon beschlagnahmt. Als Zeuge hatten Sie [REDACTED] von der Kreisverwaltung mitgebracht, der die ganze Aktion verfolgte. Da ich auch im Besitz legaler Waffen bin, war auch [REDACTED], Ordnungsbehörde der Kreisverwaltung [REDACTED] anwesend. Ich hatte aber keine Waffen im Haus. Diese befanden sich ordnungsgemäß in einem dafür vorgesehenen Waffenschrank, der aus Platzgründen im Haus meiner Eltern steht. Davon überzeugte sich auch [REDACTED] im beisein von [REDACTED] Leiter der Aktion (Kriminalhauptkommissar, [REDACTED]) und einem weiteren Menschen der Kriminalpolizei. Diese Aktion dauerte bis gegen 08.30Uhr. Danach mußte ich die Herren zu ihrer Dienststelle begleiten, wo ich dann erkennungsdienstlich wie ein Verbrecher behandelt wurde. Nach dieser Prozedur wurde ich dann bis gegen 13.30Uhr vernommen. Hierzu muß ich sagen, daß ich die Aussagen unter Schockzustand gemacht habe. Seit diesem Tag bin ich immer noch unter dem Eindruck des Überfalls traumatisiert. Ich fühle mich ständig beobachtet und erschrecke jedesmal wenn ein Fahrzeug vor dem Haus anhält und eine Fahrzeugauf- oder zugemacht wird. In der Nacht habe ich nur noch einen unruhigen Schlaf, wache schweißgebadet auf und bekomme Herzrasen.

[REDACTED]

[REDACTED]

Amtsgericht München
Ermittlungsrichter I bis IV
- Ermittlungsrichter -

Ausfertigung

München, 18. Jan. 2017

ER I 65 - 5 5 2 / 11

Geschäftszeichen: Gs
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 089/5597-06
Telefax-Nr.: 089/5597-5042

Az. der Staatsanwaltschaft München II
11 Js 35932/16



Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED] geboren am [REDACTED]
wegen gewerbs- und bandenmäßiger Urkundenfälschung

B e s c h l u s s

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 Strafprozessordnung wird gemäß § 33 Abs. 4 Strafprozessordnung ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person und der Wohnung mit Nebenräumen

des Beschuldigten [REDACTED]

nach folgenden Gegenständen angeordnet:

- alle elektronischen Datenträger, wie etwa Festplatten, DVDs, USB-Sticks, etc. und Geräte, die solche enthalten können, wie etwa Computer, Laptops, Tablets, Handys, etc.,
- alle Gegenstände, insbesondere Unterlagen, auch elektronischer Art, über den „Bundesstaat Bayern“ oder solche, die im Zusammenhang mit diesem stehen, insbesondere wenn sie Teile des Bayerischen Staatswappen bzw. Wappen enthalten, die dem Bayerischen Staatswappen ähnlich sehen,
- Gegenstände, die zur Herstellung und Versendung von „Staatsangehörigkeitsausweisen“, „Amtlichen Lichtbildausweisen“, „Führerscheinen“, „Niederschriften/Anordnungen“ und sonstigen „Urkunden“ des „Bundesstaats Bayern“ verwendet werden können, wie etwa (Urkunds-)Papier, Drucker, Faxgeräte, Stempel oder Ähnliches,

- Unterlagen, auch in elektronischer Form, die Aufschluss über Erwerber von „Urkunden“ des „Bundesstaats Bayern“ geben können, wie etwa Kundenlisten, Bestell- und Zahlungsübersichten oder Ähnliches und
- Unterlagen, auch in elektronischer Form, die Aufschluss über die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten geben können.

Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von den durchsuchten Räumlichkeiten aus zugegriffen werden kann (§110 Abs. 3 StPO).

Die Beschlagnahme der o.g. Gegenstände wird nach §§ 94, 98, 111b, 111c, 111e StPO angeordnet.

Gründe

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht folgender Tatverdacht:

Der Beschuldigte und seine Mitbeschuldigen [REDACTED] sind der Meinung, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht existierte. Sie selbst halten sie für Teile der „administrativen Regierung“ des „Bundesstaats Bayern“, den sie von ihren Wohnungen bzw. Geschäftssitzen in der [REDACTED]

[REDACTED]
in 07071 Ludwigshafen und Hochhaus 21 beim Minister für die [REDACTED] „verwalten“.

Auf der Grundlage ihres gemeinsamen Tatplans halten die Beschuldigten unter den Internetadressen www.bundesstaat-bayern.info und www.bundesstaat-bayern.org für jedermann zugänglich Web-Seiten bereit, auf denen sie die vermeintliche Existenz des „Bundesstaats Bayern“ und die dieser von ihnen zugrundegelegten Auffassung darlegen. Des Weiteren stellen sie sich als Teile der „administrativen Regierung“ dar, wobei der Beschuldigte für den „Bereich besondere Angelegenheiten“, die Beschuldigte [REDACTED] für den „Bereich innere Angelegenheiten“, der Beschuldigte [REDACTED] für den „Bereich besondere Angelegenheiten“, der Beschuldigte [REDACTED] für den „Bereich äußere Angelegenheiten“, der Beschuldigte [REDACTED] für den „Aufgabenbereich der inneren Angelegenheiten“ [REDACTED] der Beschuldigte [REDACTED] für den „Aufgabenbereich der äußeren Angelegenheiten“ [REDACTED] und der Beschuldigte [REDACTED] für den [REDACTED] zuständig sind. Hierzu halten sie auf den genannten Web-Seiten pdf-Dokumente sog. „Bestallungsurkunden“ als pdf-Dokumente bereit, die sie sich wechselseitig ausgestellt haben. Wie die Beschuldigten beabsichtigen, hinterlassen ihre Web-Seiten bei einem unbefangenen Beobachter einen amtlichen Anschein.

Auf den Web-Seiten besteht zudem die Möglichkeit, sog. „Staatsangehörigkeitsausweise“, „Amtliche Lichtbildausweise“, „Führerscheine“, „Niederschriften/Anordnungen“ und andere „Urkunden“ des „Bundesstaats Bayern“ käuflich zu erwerben. Nach Zusenden der zur Erstellung der „Urkunden“ nötigen Informationen und Lichtbilder sowie Bezahlung der hierfür von den Beschuldigten in der „vorläufigen Gebührenordnung“ geforderten Gebühren, werden die „Urkunden“ - auf der

Grundlage des gemeinsamen Tatplans - von jeweils einem der Beschuldigten ausgestellt, mit seinem Namen (und dem Zusatz „administrative Regierung Bundesstaat Bayern“) unterschrieben und mit einem Stempel versehen, der ein Wappen enthält, das dem offiziellen bayerischen Staatswappen bzw. Teilen desselben mindestens ähnlich sieht oder sogar Teile vollständig übernimmt. Die so von den Beschuldigten erstellten „Urkunden“ werden den Bestellern ausgehändigt, die diese dann - mit Wissen und Wollen der Beschuldigten - im Geschäfts- und Behördenverkehr verwenden, um rechtserhebliche (vermeintliche) Tatsachen zu beweisen, wie beispielsweise ihre vermeintliche Staatszugehörigkeit zum „Bundesstaat Bayern“.

Die Beschuldigten schicken darüber hinaus selbst unter dem Briefkopf des „Bundesstaats Bayern“ sog. „Niederschriften/Anordnungen“ an diverse Behörden der Bundesrepublik. In diesen Schreiben legen sie - auf der Grundlage ihrer unrichtigen Auffassung - die Existenz des „Bundesstaats Bayern“ dar und machen weitere Ausführungen. Diese Schreiben unterschreiben sie ebenfalls mit dem Zusatz „administrative Regierung des Bundesstaats Bayern“.

Wie von den Beschuldigten beabsichtigt, erwecken die von ihnen erstellten „Urkunden“ für den unbefangenen Beobachter einen amtlichen Anschein und hinterlassen bei diesem den Eindruck vom Freistaat Bayern zu stammen, für den sie - wie sie wissen - keine Vertretungsmacht haben. Dabei ist es unerheblich, dass der Freistaat Bayern sich selbst nicht als Bundesstaat bezeichnet, da die Bezeichnung „Bundesstaat Bayern“ – jedenfalls für Nichtbayern – mit der korrekten Bezeichnung Freistaat Bayern ohne Weiteres verwechselt werden kann. Die Verwendung der Bezeichnung „administrative Regierung“ ist ebenfalls geeignet, mit der tatsächlich existierenden Bayerischen Staatsregierung verwechselt zu werden. Darüber hinaus bringen die Beschuldigten auf den von ihnen erstellten „Urkunden“ Stempel und Wappen an, die - wie sie wissen und wollen - den offiziellen bayerischen Staatswappen bzw. Teilen derselben mindestens ähnlich sehen oder sogar Teile vollständig übernehmen. So wird im Gesamtschild bspw. der goldberandete Schild mit dem weiß-blauen Rautenmuster, der goldberandeten Schild mit dem rot-weißen fränkischen Rechen und der Schild mit dem blauen Panther vollständig übernommen. Wie von den Beschuldigten beabsichtigt, hat das gesamte von ihnen verwendete Symbol überdies hoheitlichen Charakter, da es auch die schildtragenden Löwen abbildet und weil auf dem Gesamtschild die Volkskrone ruht.

Die Beschuldigten haben sich zur „administrativen Regierung“ des „Bundesstaats Bayern“ in der Absicht zusammengeschlossen, durch die Herstellung und den Verkauf der von ihnen erstellten „Urkunden“ fortgesetzt Urkundenfälschungen zu begehen und sich durch die wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

Das Verhalten der Beschuldigten ist strafbar als Amtsanmaßung und gewerbs- und bandenmäßige Urkundenfälschung in einer derzeit nicht näher ermittelbaren Anzahl von tatmehrheitlichen Fällen, jeweils in Tateinheit mit Amtsanmaßung gemäß §§ 132, 267 Abs. 1 u. 4, 52, 53, 25 Abs. 2 StGB und ahndbar als unerlaubtes Benutzen von Wappen in einer derzeit nicht näher ermittelbaren Anzahl von tatmehrheitlichen Fällen gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG, § 53 StGB.

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für den Verfall oder die Einziehung der Gegenstände vorliegen oder nur wegen § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB nicht vorliegen.

Die angeordneten Maßnahmen stehen in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und sind für die Ermittlungen notwendig. Soweit auf Kommunikationsverbindungsdaten zugegriffen wird, gilt dies auch im Bezug auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht d. Beschuldigten.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

[REDACTED]

Richter(in)
am Amtsgericht

Ausfertigungsvermerk:
Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-
schrift:

München, 15. 11. 2017
AG München
Ermittlungsrichter I bis IV



[REDACTED]

Name, Dienstbezeichnung

Date & Time : 22-FEB-2017 18:11 WED
 Model Name : M267x 287x Series
 Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W
 Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
584	0302299397	22-02 17:48	22'48"	G3	019/019	OK



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
 innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
 vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
 seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
 Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs
 Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten
 Crinitzer Str. 19 C
 [15926] Fürstlich Drehna
 Hans Franz Detlef a.d.F. Burdack
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Diplomatische Korrespondenz

22-02/17 DR

Strafantrag gegen Amtsgericht München u. a.

Sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Putin,
 sehr geehrte Exzellenz Herr Botschafter Grinin,

ich, der bestellte Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen für den Bereich äußere Angelegenheiten und für das Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten entbiete dem Präsidenten und dem Botschafter der Russischen Föderation, meine besten Empfehlungen. Vor dem Hintergrund, dass es am 07. Februar 2017 zu mehreren gewaltsamen bewaffneten Übergriffen durch die BRD-POLIZEI auf unbewaffnete Zivilisten, Staatsangehörige und Regierungsmitglieder der administrativen Regierung des Bundesstaats Bayern kam, habe ich die dringende Aufgabe, Ihren Exzellenzen im Namen des Präsidiums des Deutschen Reichs anbei liegenden Strafantrag zu übersenden.

Das Präsidium des Deutschen Reich wünscht sich eine schnelle Aufklärung und die Beseitigung des entstandenen Notstandes, damit der Bundesstaat Bayern seinen Beitrag im Rahmen der Reorganisation des Völkerrechtssubjektes Deutsches Reich weiterhin leisten kann und die Ordnung und Sicherheit aufrecht erhalten und nicht durch derartige Übergriffe durch die BRD-POLIZEI die Sicherheit gefährdet wird.

Vielen Dank.

Gegeben zu Fürstlich Drehna, den 07. Februar 2017

Mit freundlichen Grüße

Vertretungen Russische Föderation
 Botschaft
 S.E. Herr Grinin
 Unter den Linden 63 - 65
 [10117] Berlin

S.E. Herr Präsident Putin

Vorab per Fax: 030 229 93 97



Handwritten signature

Date & Time : 22-FEB-2017 18:38 WED
 Model Name : M267x 287x Series
 Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W
 Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
585	03083051050	22-02 18:14	24'11"	G3	019/019	OK



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
 innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
 vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
 seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
 Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs
 Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten
 Crinitzer Str. 19 C
 [15926] Fürstlich Drehna
 Hans Franz Detlef a.d.F. Burdack
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Diplomatische Korrespondenz

22-02/17 DR

Strafantrag gegen Amtsgericht München u. a.

Sehr geehrte Exzellenz Mr. Präsident Trump,
 sehr geehrter Herr Kent Doyle Logsdon,

ich, der bestellte Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen für den Bereich
 äußere Angelegenheiten und für das Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten entbiete dem
 Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vertreter in der Botschaft in Berlin
 meine besten Empfehlungen.

Vor dem Hintergrund, dass es am 07. Februar 2017 zu mehreren gewaltsamen bewaffneten
 Übergriffen durch die BRD-POLIZEI auf unbewaffnete Zivilisten, Staatsangehörige und
 Regierungsmitglieder der administrativen Regierung des Bundesstaats Bayern kam, habe ich die
 dringende Aufgabe, Ihren Exzellenzen im Namen des Präsidiums des Deutschen Reichs anbei
 liegenden Strafantrag zu übersenden.

Das Präsidium des Deutschen Reich wünscht sich eine schnelle Aufklärung und die Beseitigung des
 entstandenen Notstandes, damit der Bundesstaat Bayern seinen Beitrag im Rahmen der
 Reorganisation des Völkerrechtssubjektes Deutsches Reich weiterhin leisten kann und die Ordnung
 und Sicherheit aufrecht erhalten und nicht durch derartige Übergriffe durch die BRD-POLIZEI die
 Sicherheit gefährdet wird.

Vielen Dank.

Gegeben zu Fürstlich Drehna, den 07. Februar 2017

Mit freundlichen Grüßen

Botschaft
 Vereinigte Staaten von Amerika
 Herr Kent Doyle Logsdon
 Pariser Platz 2
 [10117] Berlin



S.E.Mr. Präsident Trump
 Vorab per Fax: 0 30 830 510 50